GENERALDIREKTION FÜR GESUNDHEITLICHE ASPEKTE DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN PRODUKTION UNTERABTEILUNG FÜR TIERGESUNDHEIT UND -HYGIENE UND RÜCKVERFOLGBARKEIT

Handelsbedingungen im Zusammenhang mit der Blauzungenkrankheit bei Rindern und Schafen, die aus einem von der Blauzungenkrankheit betroffenen Mitgliedstaat oder Gebiet nach Spanien ausgeführt werden, gemäß Artikel 43 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status "seuchenfrei" für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen, vom 21. April 2021 bis zum 31. August 2021

I <u>Tiere, die älter als 70 Tage sind</u>

Die Tiere

a) müssen gegen alle Serotypen des Blauzungenvirus, die in den letzten zwei Jahren im Herkunftsmitgliedstaat oder in der Herkunftszone gemeldet wurden, geimpft worden sein.

Gemäß Anhang V, Teil II, Kapitel 2, Abschnitt 1, Nummer 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status "seuchenfrei" für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen muss die Erstimpfung (wenn beim verwendeten Impfstoff eine Injektion ausreicht) mindestens 30 Tage vor der Verbringung bzw. die zweite Verabreichung der Schutzimpfung (wenn beim verwendeten Impfstoff zwei Injektionen erforderlich sind) 10 Tage vor der Verbringung erfolgen.

ODER

b) Sie müssen mindestens 14 Tage vor der Verbringung durch eine Behandlung mit Insektiziden oder Repellentien vor Vektorangriffen geschützt sein.

UND

Sie müssen während dieses Zeitraums einem PCR-Test mit Negativbefund unterzogen worden sein, der anhand von mindestens 14 Tage nach Beginn des Schutzes vor Vektorangriffen entnommenen Blutproben durchgeführt wurde (gemäß Anhang V, Teil II, Kapitel 2, Abschnitt 1, Nummer 6 der Delegierten Verordnung 2020/689).

II Tiere, die jünger als 70 Tage sind

Die Tiere

a) stammen von Muttertieren ab, die gegen alle Serotypen des Blauzungenvirus geimpft wurden, die in den letzten zwei Jahren im Herkunftsmitgliedstaat oder in der Herkunftszone gemeldet wurden (gemäß Anhang V, Teil II, Kapitel 2, Abschnitt 1, Nummer 7 der Delegierten Verordnung 2020/689).

ODER

b) - Sie müssen mindestens 14 Tage vor der Verbringung durch eine Behandlung mit Insektiziden oder Repellentien vor Vektorangriffen geschützt sein.

GENERALDIREKTION FÜR GESUNDHEITLICHE ASPEKTE DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN PRODUKTION UNTERABTEILUNG FÜR TIERGESUNDHEIT UND -HYGIENE UND RÜCKVERFOLGBARKEIT

UND

- Sie müssen während dieses Zeitraums einem PCR-Test mit Negativbefund unterzogen worden sein, der anhand von mindestens 14 Tage nach Beginn des Schutzes vor Vektorangriffen entnommenen Blutproben durchgeführt wurde (gemäß Anhang V, Teil II, Kapitel 2, Abschnitt 1, Nummer 6 der Delegierten Verordnung 2020/689).

HINWEIS: Im Zertifikat ist die zutreffende Option für Nummer 6 (Tiere, die einer Ungezieferbekämpfung und einem PCR-Test unterzogen wurden) bzw. Nummer 7 (geimpfte Tiere oder geimpfte Muttertiere im Falle von Tieren, die jünger als 70 Tage sind) von Anhang V, Teil II, Kapitel 2, Abschnitt 1 der Verordnung 3030/689 anzukreuzen.

Darüber hinaus sind bei geimpften Tieren dem Zertifikat Unterlagen beizufügen, aus denen das Datum der Impfung und die Art des verwendeten Impfstoffes hervorgehen. Im Falle einer Grundimmunisierung mit Impfstoffen, bei denen zwei Dosen erforderlich sind, ist ausschließlich das Verabreichungsdatum der zweiten Dosis anzugeben, damit die Impfung als vollständig gilt.

Bei der Option "Ungezieferbekämpfung und PCR-Test" sind die Art des Insektizides, das Datum der Anwendung(en) und die Wartezeiten für das eingesetzte Insektizid sowie das Datum der Durchführung des PCR-Tests und dessen Ergebnis für jedes Tier anzugeben.

Handelsbedingungen im Zusammenhang mit der Blauzungenkrankheit bei Rindern und Schafen, die aus einem von der Blauzungenkrankheit betroffenen Mitgliedstaat oder Gebiet nach Spanien ausgeführt werden, gemäß Artikel 43 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung,

Tilgungsprogramme und den Status "seuchenfrei" für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen, ab 1. September 2021

I Tiere, die älter als 70 Tage sind

Die Tiere

a) müssen gegen alle Serotypen des Blauzungenvirus geimpft worden sein, die in den letzten zwei Jahren im Herkunftsmitgliedstaat oder in der Herkunftszone gemeldet wurden.

Gemäß Anhang V, Teil II, Kapitel 2, Abschnitt 1, Nummer 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status "seuchenfrei" für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen muss die Erstimpfung (wenn beim verwendeten Impfstoff eine Injektion ausreicht) mindestens 30 Tage vor der Verbringung bzw. die zweite Verabreichung der Schutzimpfung (wenn beim verwendeten Impfstoff zwei Injektionen erforderlich sind) 10 Tage vor der Verbringung erfolgen.

GENERALDIREKTION FÜR GESUNDHEITLICHE ASPEKTE DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN PRODUKTION UNTERABTEILUNG FÜR TIERGESUNDHEIT UND -HYGIENE UND RÜCKVERFOLGBARKEIT

II Tiere, die jünger als 70 Tage sind

Die Tiere

a) stammen von Muttertieren ab, die gegen alle Serotypen des Blauzungenvirus geimpft wurden, die in den letzten zwei Jahren im Herkunftsmitgliedstaat oder in der Herkunftszone gemeldet wurden (gemäß Anhang V, Teil II, Kapitel 2, Abschnitt 1, Nummer

7 der Delegierten Verordnung 2020/689).

ODER

- b) Sie müssen mindestens 14 Tage vor der Verbringung durch eine Behandlung mit Insektiziden oder Repellentien vor Vektorangriffen geschützt sein.
 - Sie müssen während dieses Zeitraums einem PCR-Test mit Negativbefund unterzogen worden sein, der anhand von mindestens 14 Tage nach Beginn des Schutzes vor Vektorangriffen entnommenen Blutproben durchgeführt wurde (gemäß Anhang V, Teil II, Kapitel 2, Abschnitt 1, Nummer 6 der Delegierten Verordnung 2020/689).

HINWEIS: Im Zertifikat ist die zutreffende Option für Nummer 6 (Tiere, die einer Ungezieferbekämpfung und einem PCR-Test unterzogen wurden) bzw. Nummer 7 (geimpfte Tiere oder Tiere im Alter von unter 70 Tagen von geimpften Muttertieren) von Anhang V, Teil II, Kapitel 2, Abschnitt 1 der Delegierten Verordnung 2020/689 anzukreuzen.

Darüber hinaus sind bei geimpften Tieren dem Zertifikat Unterlagen beizufügen, aus denen das Datum der Impfung und die Art des verwendeten Impfstoffes hervorgehen. Im Falle einer Grundimmunisierung mit Impfstoffen, bei denen zwei Dosen erforderlich sind, ist ausschließlich das Verabreichungsdatum der zweiten Dosis anzugeben, damit die Impfung als vollständig gilt.

Bei der Option "Ungezieferbekämpfung und PCR-Test" sind die Art des Insektizides, das Datum der Anwendung(en) und die Wartezeiten für das angewendete Insektizid sowie das Datum der Durchführung des PCR-Tests und dessen Ergebnis für jedes Tier anzugeben.

Anhang 1: Methoden für den Schutz vor Vektoren

Bezüglich des in diesem Protokoll genannten Schutzes von Tieren vor Vektoren sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Produkt: Die Behandlung ist mit einem im Herkunftsmitgliedstaat zugelassenen Insektizid durchzuführen, dessen Wirksamkeit gegen Kulikoiden nachgewiesen wurde.
- Anwendung: Durchgehend entlang der Wirbelsäule bis zum Kopf sowie am inneren Ansatz der Extremitäten. Die Behandlung ist zwei Wochen lang durchzuführen, wobei die Tiere innerhalb von 12 Stunden nach der Behandlung nicht nass werden dürfen.

GENERALDIREKTION FÜR GESUNDHEITLICHE ASPEKTE DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN PRODUKTION UNTERABTEILUNG FÜR TIERGESUNDHEIT UND -HYGIENE UND RÜCKVERFOLGBARKEIT

- Dosierung: Gemäß Empfehlung des Herstellers.
- Wartezeit: Gemäß Angaben des Herstellers.